

06.07.21

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063-2R-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... 06.07.21 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... Aug. 21 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

Landgericht Halle
Az.: S 0647/16

(1)
Urteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Uwe Grün, Lessingstr. 6, 06218 Merseburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hans & Krüger,
Am Markt 12, 06618 Naumburg/Saale,
Az.: 199/16 Hla,

gegen

Frau Jutta Wiedemann, Bahnhofstr. 7, 39261 Ferndorf,

- Beklagte zu 1.) -

die Mitteldeutsche Versicherungs-AG, vertreten durch den
Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandspräs. Dr. Donatus
Penzow, Siegelstraße 1, 04157 Leipzig,

- Beklagt zu 2.) -

Prozessbevollmächtigte der Beklagten zu 1.) und 2.):

Rechtsanwälte Dr. Engelmann gg., Goethestr. 99, 04103 Leipzig,
Az.: MDV 2220,

hat das Landgericht Halle, S. Zivilkennnummer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung am 14.11.16 und 13.03.14

Datum: 08.

durch die Richter am Landgericht Wuppertal
Einzrichterin für Recht erkannt:

(2)

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 27.500 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab seit dem 12.09.2016 zu zahlen.
✓
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, sämtliche materiellen und immateriellen Schäden, die dem Kläger aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.03.16 in Großblengel häufig noch entstehen werden, zu 50% zu ersetzen.
✓
3. Zur Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten der Rechtsstreitfrage der Kläger zu ~~42.500~~ $\frac{42.500}{75.000}$ und die Beklagten als Gesamtschuldner zu ~~32.500~~ $\frac{32.500}{75.000}$.

Nissen!!

Tatbestand

Der Kläger beglebt Ersatz der durch einen Verkehrsunfall unter Beteiligung des ~~von~~ von der Beflagten zu 1.) geführten und bei der Beflagten zu 2.) verdeckten Fahrbahns entstandenen materiellen und immateriellen Schäden sowie die Feststellung der Pflicht der Beflagten zum Ersatz erst zulässig entstehender Schäden.



Der Kläger fuhr am 22.03.16 gegen 6:10 Uhr mit seinem Motorrad auf der B6 aus Halle/Saale kommend in Richtung Leipzig hinter dem von dem Zeugen Marco Tiedemann geführten LKW (LKW und Anhänger). Nach dem Passieren der Ortschaft Großkugel näherte sich auf der Gegenfahrbahn ein anderer LKW, hinter dem die Beflagte zu 1.) fuhr.

(* mit ihrem Pkw Monda 2)

Um den LKW zu überholen, scherte die Beflagte zu 1.) auf die Gegenfahrbahn ab, ordnete sich allerdings aufgrund des Entgegenkommens des vor dem Kläger fahrenden LKWs wieder hinter dem vor ihr fahrenden LKW ein.

Aufgrund des auf seine Fahrbahn ausscherenden Fahrbahns* bremste der Zeuge Tiedemann den von ihm geführten LKW ab und kam kurz darauf zum Stillstand. Dabei fuhr der von dem Zeugen Tiedemann und der Beflagten zu 1.) ~~ausgestiegenen~~ ~~der~~ Sitz abseits abgespalten unbemerkt gefahrene Kläger auf den Anhänger des LKWs auf und wurde auf dessen Ladefläche

(* der Beflagte zu 1.)

gescheitert Dabei erlitt der Kläger folgende Verletzungen: mehrfache Frakturen (Brüche) des linken Unterschenkels, Fraktur des Tibiapopfes (Schienbeinkopfes), Patellafraktur (Bruch der Kniestiefe) links, Fraktur des zweitägigen Brustwirbelsäulenkörpers und Schädelgrating mit inneren Blutungen. Der Kläger wurde

vom 22.03.16 bis 11.05.16 stationär in den Sonnenmedienstaatskrankenhaus Klinikum a. Bergmannsheil in Halle/Saale behandelt und erhielt u.a. durch einen operativen Eingriff für Sechs Wochen einen gelenkuübergreifenden Fixator (Haltevorrichtung mit Glasaugen) am linken Unterschenkel zum Zusammenwachsen der Knochen und anschließend durch eine weitere Operation einen neuen, am Knochen verschraubten Fixator. Während des Krankenhausaufenthalts und anschließend bis Ende August 2016 waren mehrfach Krankengymnastische Übungen erforderlich und der Kläger war ~~bei der~~ ~~seinen~~ ~~Arbeits~~ ~~stelle~~ während dieser Zeit arbeitsunfähig. Eine vollständige Belastung und Beweglichkeit des linken Unterschenkels konnte nicht erreicht werden, sodass der als Polizeibeamter tätige Kläger erwartet am 30% in seiner Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist.

Durch den Unfall wurden zudem das Motorrad ~~die~~ und die Motorradkleidung des Klägers vollständig zerstört. Das Motorrad besaß zum Unfallzeitpunkt einen Aufbau von 3.800 € und

(5)

nach dem Unfall einen Restwert von ~~2800~~ 200 €. Die Motorradkleidung bestehend aus einem Integralkleid, einer Motorradjacke, Hose und Stiefeln wurde der Kläger am 07.01.04 zum Preis von insgesamt 500 €.

Da es dem Kläger aufgrund des Unfalls nicht mehr möglich ist, ohne zu abschicken Telefonieren, ließ er zudem einen Sicherheitstipp ab welche den Preis von 25 € anbringen. Dem Kläger entstanden Kosten für Telekommunikations und Postansagen i.S.v. 25 €.

Der Kläger behauptet, er habe zu dem ihm vorausfahrenden Auto seinen konstanten Abstand von ca. vier bis fünf Pkw-Fahrzeug Längen gehalten. Aufgrund des starken Bremskraftverlustes des Bremsystems des Autos sei der Unfall für ihn unvermeidbar gewesen. Die bei dem ~~Motorrad~~ Unfall verbleibende Motorradkleidung habe einen Wert von noch 250 €. Zudem sei bei dem Unfall die Brille des Klägers beschädigt worden, deren Ersatzpreis i.H.v. 500 € die Belagten ersetzen müssen. Schließlich habe die Eltern des Klägers diesen während seines Kranken-

(6)
Haushaltshilfe 20 Mal besucht, wobei
~~der~~ auf der Strecke von Abhängigkeit
zum Krankenhaus von 30 km
jeweils 0,25 € pro Kilometer Kosten
entstanden seien, die die Belegschaft
~~die~~ ersetzen müssen.

Der Kläger beantragt:

als Gesamtschuldner

1. Die Belegschaft werden verpflichtet, an den Kla~~ger~~er ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzu-
stehendes angemessenes Schmerzensgeld
zu zahlen, welches den Betrag
von 60.000 € nicht entsprechen
sollte, ausreichend zu Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit Beihilfegleichzeit.
2. Die Belegschaft werden als Gesamt-
schuldner verpflichtet, an den
Kläger marktellen Schadensersatz
in Höhe von 5000 € zuzah-
len und zu Höhe von fünf
Prozentpunkten über dem Basis-
zinssatz auf Rechtskosten zu zah-
len.
3. Es wird festgesetzt, dass die
Belegschaft des Gesamtschuldners
verpflichtet sind sämtliche materielle
und immaterielle Schäden zu ersehen,
die der Kla~~ger~~ aufgrund des

(A)

Verkehrsverstößen vom 01.03.16
in Großsegel häufig noch
entdeckt werden.

Der Beklagte beantragt;

Die Klage wird abgewiesen.

Sie behaupten, die Beklagte sei 1.)
~~noch~~ Sie zu einem Zeitpunkt auf
die ~~Gegenfahrbahn~~ ausgeschoben,
als der entgegenkommende
Vor dem Pfeier fahrende
Lastwagen noch mehrere Hundert
~~Meter~~ entfernt gewesen sei,
sodass ein Zusammenstoß leicht
durch ~~Beckles~~ Abbremsen des
Fahrzeuges ~~Törnau~~ verhindert
werden konnte.

Die Klage ist der Beklagten am
11.03.16 gestellt worden.

Das Gericht darf beweis erheben
durch Vernehmung des ~~Fahrzeug~~
~~Törnau~~ in der mündlichen
Verhandlung am 14.11.16 und
durch Einholung eines ~~Sech~~ Verfahrensberichts
erhalten, erstellt im Strafverfahren
durch den Polizei Stärks am 14.11.16.

Für das Ergebnis der Beweisaufnahme ist auf
die Anwaltskanzlei ~~Wolff~~ und das Gerichtsamt ~~Kreis~~

(8)

Einschleidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und in dem im Tenor bestimmten Umfang begründet.

1. Die von dem Klagenden gestellten Ansprüche sind zulässig und können auch gemeinsam in einer Klage verfolgt werden.

In besondere steht der Klage nicht entgegen, dass der Klagende mit dem Antrag zu 1.) entgegen § 253 II Nr. 2 BGB keinen konkret bezifferten Betrag geltend macht. ~~Weder kann~~ Bei der Geltendmachung immaterieller Schäden kann gem. § 253 BGB nur eine Entschädigung in Geld gefordert werden, deren konkrete Höhe gem. § 287 BGB unter Widrigung aller Umstände nach freier Überzeugung des Gerichts bestimmt wird. Für eine ordnungsgemäße Klageseitung ist es daher ausreichend, wenn der Klagende für die Ermittlung des Betrags erforderlichen Tatsachen darlegt und seine Vorstellung von der Größenordnung, an die das Gericht jedoch nicht gebunden ist, ~~an~~ angeholt. Das hat der Klagende durch Nennung seiner Verletzungen und deren Folgen sowie des vorgestellten Mindestbetrags von 60.000 € getan.

Neben dem ohne weiteres zulässigen Antrag zu 2.) auf den Ersatz konkreter materieller Schäden

i. Flu-5.000 € ist zudem auch der Auftrag zu 3.) auf Feststellung des Pflicht der Beklagten zum Erstes zukünftig entstehender Schäden zulässig. W. das gem. § 286 I 2 PO erfordertliche Feststellungswerte des Klägers ~~ist~~ ist die Geltendmachung jederfalls der Möglichkeit einer ~~weiteren~~ ~~zukünftigen~~ ~~Feststellung~~ erst künftig nach erfolgenden (zusätzlichen) Schadensentwicklungen ausreichend. Aufgrund der ~~Werte~~ von dem Kläger übergelegten andauernden Bezugungs- sowie Erhaltungsfähigkeitseinbußen und ärztlichen Behandlungen ist eine ~~weitere~~ ~~Entwicklung~~ nicht von weiteren Schäden selbst von Vornherein ~~ausgeschlossen~~ und bedarf entgegen der Hoffnung der Beklagten auch keiner näheren Konkretisierung, da der Feststellungsauftrag ansonsten ins Leere laufen würde.

→ 2. Hrse folgt aus
daher Difällung

Aufgrund der kumulativ geltend gemachten Anträge und des sich daher gem. § 5 PO ~~auslösenden~~ ergebenden Gesamtstreitwerts von 75.000 € ist das angefohrne Gericht gem. § 87 I, BB M. 1 GVA sachlich und gem. § 20 StVG als Gericht, in dessen Bereich der Unfall stattgefunden hat auch offiziell zuständig.

Vegen der Identität der Parteien, des zuständigen Gerichts und der Verfahrensart können die Anträge jedem § 260 StGB gemeinsam verfliegen.

2. Die Klage ist in dem im Tenor bestimmten Umfang begründet.

a) Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 1.) gem. § 518 I, 7 I StVG einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 27.800 €, für den die Beklagte zu 1.) als Haftpflichtversicherung i.S.d. § 1 PflVG nach § 115 I ~~4~~ 4 VfK als Gesamtschuldnach mithaftet.

aa) Die haftungsbegründenden Voraussetzungen der § 518 I, 7 I StVG sind erfüllt.
 Der Kläger ist bei Betrieb des von der Beklagten zu 1.) geführten Kraftfahrzeugs an seiner ~~gewohnten~~ Körperlichen Unvorsichtheit und seinem Eigentum verletzt worden.
 Dabei ist es unerheblich, dass der Kläger nicht mit dem von der Beklagten zu 1.) geführten Fahrzeug, sondern dem vor ihm fahrenden Lastwagen zusammengefahren ist. Betrieb i.S.d. § 7 I StVG meint nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsverlauf oder einer bestimmten Betriebsanrichtung. ~~Dass~~ Die Beklagte zu 1.) war mit ihrem Kfz nicht bloß zufällig am Unfallort sogen, sondern hat sich von etwaigen Verkehrsabschleifen abgeschnittenstreitig durch Ausschreiben auf die gegenfahrbaren Verkehrsabschleifen in Zusammenhang

mit dem Unfallgeschehen verhalten.

Eine die Ersatzpflicht gem. § 8 II S 16 ausschließende Unfallvorwurfsleistung durch höhere Gewalt ist in vorliegendem Fall nicht ersichtlich.

Jurz zulässig!

bb) Der Umfang der Ersatzpflicht der Beklagten ist allerdings gem. §§ 18 III, 17 StVG auf 80% begrenzt.

Ein fahrlässiger Ausschluss der Ersatzpflicht der Beklagten aufgrund eines unabschubbaren Ereignisses i.S.d. § 17 III StVG kommt hier nicht in Betracht. Die Beklagte zu 1.) hat die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt nicht i.S.d. § 14 III 2 StVG beobachtet.

Die Beklagten haben den ihnen obliegenden Beweis des ~~ersten~~ ~~Beklagten~~ ~~habe~~ dafür erforderten, ehemaliger entsprechender Verhaltens der Beklagten zu 1.) nicht erbracht.

* Die Angaben der Beklagten, der vor dem Kläger fahrende LKW habe sich beim Aussteuern der Beklagten zu 1.) auf dessen Fahrtrichtung noch mehrere hundert Meter entfernt befunden, sodass ein Zusammenstoß bereits durch seitliches Abbremsen durch den Zeugen ~~Wolfgang~~ Tietmann verhindert worden könnte, werden durch das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Bernd Harms widerlegt. Demnach leistete die Beklagte zu 1.) ~~den~~ ~~LKW~~ trotz guter Sicht

* Die Beklagte zu 1.) hat Sorgfaltserwiderung nicht erbracht, dass während des von ihr einstetig erzielten Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs i.S.d. § 8 II 1 StVO ausgeschlossen ist.)

(* nachvollziehbare, widersprüchliche und damit überzeugende)

(1)

und Erreichbarkeit des ihm entgegenkommenden
Lastwagens bei einer Entfernung von zu diesen
von nur noch 14,3 Metern den Überholvorgang ein und verblieb für 3,4 Sekunden
bis zu einer Entfernung von ~~noch mehr~~ weniger
als 15,9 Metern auf dessen Fahrbahn,
Sodass der Zeuge Trennau einen Zusammen-
stoß nur ~~wollte~~ durch starkes Abbremsen
verhindern konnte.

Die Begrenzung des Umfangs der damit grundsätzlich
bestehenden Ersatzpflicht der Beklagten ergibt
sich ~~aus § 22 II, I~~ aus dem gem. ~~§ 22 II, I~~
SVO zu berücksichtigenden Umständen,
insbesondere des Versachungsbetrags des
Klägers. Zunächst ist zu berücksichtigen,
dass auch der Kläger ~~mit einem Motorrad~~
bei dem Unfallzusammenstoß ein Kraftfahrzeug
föhrte, dessen Betriebsgefahr er sich ganz-
ähnlich zuzuladen lassen muss. Die Betriebs-
gefahr eines Motorads ist dabei aufgrund der
größeren Instabilität, Beschleunigungskraft und
damit einklappendem Sturzgefahr generell
auch ~~größer~~ oder schwerer zu gewichten als
die eines Pkw, welchen die Beklagte z. B.
führte und dessen Betriebsgefahr ihr unter-
stehen ist. Die dennoch mögliche
Abmilderung der Beklagten aufgrund des
zuvor erlangten Verstoßes der Beklagten
gegen § 22 II-1 SVO wird jedoch durch den
dem Kläger vorauswefgenden Verstoß gegen

§ 4 I 1 StVO ~~gilt~~ wegen Nichteinhaltung
des erforderlichen Mindestabstandes zu dem
vorausfahrenden Fahrzeug ausgeschlossen.
Der Kläger hat nach den überzeugenden
Ergebnissen des Sachverständigengetäufelns
lediglich einen Abstand von 6,6 Metern
zu dem ihm vorausfahrenden LKW und
damit nicht den zur Vermeidung eines
Zusammenstoßes erforderlichen Abstand
von 13,4 Metern eingehalten. Er konnte
den Unfall daher zwar auch, wie von
dem Kläger vorgetragen, nicht mehr ver-
hindern. Jedoch stellt die aufgrund des
Sorgfaltspflichtverstößes des Klägers kein
dessen Verhandlungsbeitrag ausschließendes
unvermeidbares Ereignis i.S.d. § 17 II StV.
dar.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden
Befreiungsgefahren der von dem Kläger und der
Besitzerin der 1.) geführten Fahrzeuge und von
deren ~~ausreichender~~ ~~mangelhafter~~ ~~ausreichender~~ ~~mangelhafter~~
~~ausreichender~~ ~~mangelhafter~~ ~~ausreichender~~ ~~mangelhafter~~ ~~ausreichender~~ ~~mangelhafter~~
zu gewidrenden Sorgfaltspflichtverstößen
ist eine ~~schwierige~~ ~~widrige~~ Haftung angemessen.
~~Nicht~~ ~~ausreichende~~ ~~mangelhafte~~ ~~ausreichende~~ ~~mangelhafte~~
~~ausreichende~~ ~~mangelhafte~~ ~~ausreichende~~ ~~mangelhafte~~ Umstände, die die
absolut angenommene Schwerse Gewichtung
oder Befreiungsgefahr eines Motorrads ~~auslösen~~
~~auslösen~~ ~~auslösen~~ ~~auslösen~~ ~~auslösen~~ ~~auslösen~~
~~auslösen~~ ~~auslösen~~ ~~auslösen~~ ~~auslösen~~ ~~auslösen~~ ~~auslösen~~
~~auslösen~~ ~~auslösen~~ ~~auslösen~~ ~~auslösen~~ ~~auslösen~~ ~~auslösen~~
~~auslösen~~ ~~auslösen~~ ~~auslösen~~ ~~auslösen~~ ~~auslösen~~ ~~auslösen~~
~~auslösen~~ ~~auslösen~~ ~~auslösen~~ ~~auslösen~~ ~~auslösen~~ ~~auslösen~~

durch Realisierung im Unfallgeschehen
schaffen, kann die Partei nicht vorgetragen.

(c) Die Ersatzpflicht der Beklagten ist durch
nicht gem. § 81 II StVA ausgeschlossen,
da ihnen die Widerlegung des vernach-
lässigten Verschuldes der Beklagten zu 1.) hinreichlich
ihres Beitrages zur Unfallverursachung durch
Verstoß gegen § 5 T 161 VO mangels Erbringung
des ihnen ~~zur Haftung~~ obliegenden Beweises
des Gegenteils gem. § 232 Abs 2 nicht
gelungen ist. Die Beklagten haben
keine die Sorgfaltausgleichsfunktion der Beklagten
zu 1.) ausschließenden Umstände vorgetragen.

(d) In der Rechtsfolge der Haftung haben
die Beklagten dem Kläger die Hälfte
eines fälligen Entschädigungs i. d. R.
50.000 € gem. § 253 II BGB sowie
~~die Hälfte aller Schäden~~ Ersatz der
dem Kläger entstandenen Schäden i. d. R.
insgesamt 5.000 € ~~als Haftung~~ gem.
§ 249 II BGB zur Hälfte, das heißt
insgesamt ~~ca.~~ 27.500 € zu leisten.

(e) Unter Berücksichtigung der Ausgleichs-
funktion des Schmerzens-
geldes, der von dem Kläger zur
Bemessung vorgetragenen Umstände und
den Entscheidungen in vergleichbaren,

u.a. von den Parteien vorgebrachten Fällen, ist eine billige Entscheidung bei 100%iger Haftung der Schläger i. fl. v. 50.000 €, ~~aber~~ das bedeutet bei Berücksichtigung des ~~Haftungsanteils~~ Haftungsanteile von 50% i. fl. v. 25.000 € angemessen. Zusätzlich zu den von den Schlägern zur Remission des Elmentengeldes herangezogenen Fällen ~~des~~ zugrundeliegenden Tibiafrakturen hat der Kläger im vorliegenden Fall ~~noch~~ auch noch diverse weitere Frakturen am linken Oberschenkel über eine bleibende Bewegungseinschränkung hinaus ~~somit~~ eine dauerhafte Einschränkung der Erwerbsfähigkeit um 30 % erlitten. Eine über die von den Schlägern angeführten Obergrenze von 20.000 € hinausgehende und sich ~~auswirken~~ an der unteren Grenze der von dem Kläger vorgebrachten Entschiedungen orientierende Entscheidung i. fl. v. 50.000 € bzw. bei halbhöherer Haftung i. fl. v. 25.000 € ~~würde~~ aufgrund ~~dieser~~ der Billigkeit.

(2) Die Schläger haben zudem den Erhalt aus dem unbestrittenen Zeit- und Restwert des Motorrads des ~~Verletzten~~ Klägers vor und nach dem Unfall ergeben den Wertbeschaffungswert i. fl. v. 3.600 € ~~aus~~

* nach dem ärztlichen Bericht vom 03.09.16

- 16
- ✓ (2) Gem. § 249 II füllt der Schäftele, das heißt zu 1.800 € zu erschaffen.
unbedenklich
- (3) Durch die Zerstörung der Motorradbekleidung des Klägers ist zudem ein Schaden i. S. v. 250 € entstanden, den die Beklagten zur Hälfte zu ersetzen haben gem. § 249 II füllt der Schäftele zu erschaffen haben. Dabei ist es unerheblich, dass die Bekleidung aufgrund des Alters von mittlerweile fast 10 Jahren möglicherweise unbrauchbar geworden ist und damit kein Verkaufswert mehr hat. Der Zerstörung ergibt sich aus der individuellen Schadensentwicklung der Kleidung für den Fahrer und ist von einem Fahrer abhängig und ist von einem Fahrer abhängig für den Umstand der Zerstörung haftenden nicht zu erschaffen.

- (4) Die Beklagten haben zudem den Abnutzungswert der bei dem Unfall zerstörten Brille des Klägers gem. § 249 II füllt i. S. v. 500 € zur Hälfte zu erschaffen. Der Kläger hat die Zerstörung der Brille schlüssig vorgebracht und auf das Bestreben der Beklagten hin bewusst für diesen Umstand angeboten, dem die Beklagte nicht mehr entgegengetreten ist. Es ist zudem unerheblich, dass der
- nicht der PV
durchs, ist als schriftl.

Kläger bisher keine neue Brille

erstanden hat, da z.B.d. § 248 BGB
auch die fiktiven Kosten der Wiederher-
stellung zu ersehen sind. Bei einer
Brille findet aufgrund der individuellen
Anpassung zudem kein Abzug mehr für
alt statt.

- (5) Die Fahrtkosten für die Besuche des Ehefrau
des Klägers im Krankenhaus i.S.v. 200 €
liegen die Beklagten ebenfalls ~~ausdrücklich~~
häufig den ersehen. Die Kosten für
Besuchsreise naher Angehöriger wie des Ehegatten
zählen zu den ~~ausdrücklich~~ legitimen Kosten des
Geschädigten für die Heilbehandlung,
die der Geschädigte zu ersehen hat.
Der Kläger hat auch hervorhebend
Schlussig dargestellt, dass ~~der~~ die
Ehefrau ihn innerhalb des knapp
Zweimonatigen Krankenhausaufenthalts
Vom 22.03.16 bis 11.05.16 20 mal
besucht hat und für die Fahrt von je
30 km vom Wohnhaus zum Krankenhaus
und zurück 0,28 €/km Kosten entstanden
sind. einer weiteren Konkretisierung bedarf
es auch aufgrund des Reiseangebots des
Klägers nicht, wonit das Reisen der
Beklagten unvermeidlich ist.

außer des ~~z~~
vertretbar

- (6) Die Kosten für den Halteweg in der
Praxis ~~kostenlos~~ i.S.v. 325 € lieben

der Schäden als kausales Erfordernis
aufgrund des schadenden Ereignisses
ebenfalls häufig zu ersehen. Hierbei
ist auch kein Vermöhler Vermögens-
zuwachs beim Käger abzweichen, da
~~dann ohne Kosten ohne das schädigende~~
~~Ereignis nicht aufgewendet hätte.~~

✓ 7) Die unbestraften Post- und
Telekommunikationsanlagen ~~hätten~~
~~würden~~ in Höhe einer
für die Schadlosigkeit ausreichenden
Pauschale von 25 € haben die
Schäden ebenfalls zu ersehen.

✗ 8) Der Antrag des Kägers auf Feststellung
der Ersatzpflicht der Schäden hinsichtlich
finanzieller materieller und immaterieller
Schäden, die dem Käger aufgrund des
Verkehrsunfalls vom 22.03.16 entstanden
sind, ist im Hinblick
auf den festgestellten Haftungsbereich
in Höhe einer 50% Haftung dem Grunde
nach begründet.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus
§ 92 I 1 Abs. 2 ZPO. Von der Vorstellung des
Kägers von einem Schadensengel i.S.v. 60.000 €
ist über 20% unterschritten, womit eine
Beteiligung an den Kosten der Befragten entfällt.

mit den angebotenen
25.000 €

Werb

- Ohrmuscheln

- gut gehörtes R

- E6

o Zuweisigkeit gut gehörten

o material nicht aussetzen

o Komplex war in der Takt die

Abwehung der Transversalbewegung;

x nicht gut verarbeitet, Argumentative

länge des sehr etwas ausgebeutet werden

kommen

o gut in Zusammenhang

o nicht auch in materialen Strukturen bei

Bonilli + Falopfsetz etwas dünnen

gut, 140. P. 2000